



Das Wichtigste

Kleiner Abriss, über häufig gestellte Fragen aufgrund der aktuellen Corona- Situation

Liebe Eltern!

Anbei finden Sie eine kurze Zusammenfassung über häufig gestellte Fragen.

❖ Was gilt aktuell in der Kindertagesbetreuung?

Aktuell findet im Kindergarten, in der Kinderkrippe und im Hort **Regelbetrieb** statt.

Alle Kinder können ihre Einrichtung, unabhängig von der 7 Tage Inzidenz bzw. der Krankenhausampel besuchen.

Solange die **Krankenhausampel** in Bayern **auf Rot** steht, sind die Kinder in **festen Gruppen** zu betreuen. Vollständig geimpfte und genesene Beschäftigte können gruppenübergreifend arbeiten.

In Randzeiten ist eine **Zusammenlegung der Kinder** aus personellen Gründen möglich, sofern eine entsprechende Dokumentation der Gruppenzusammensetzung erfolgt.

In unserem Fall heißt das, dass Ihr Kind **bis 14.00 Uhr in seiner Stammgruppe** betreut wird. Ab 14.00 Uhr legen wir die Gruppen zusammen. Umso weniger Kinder nach 14.00 Uhr in der sog. „Mischgruppe“ sind, umso besser ist es. Darum die Bitte, falls es Ihnen möglich ist, **vermeiden Sie für Ihr Kind die Betreuung nach 14.00 Uhr.**

Die Kinder aus der **gelben Gruppe** bleiben **bis 15.00 Uhr in ihrer Gruppe. Nach 15.00 Uhr Abholung im Holzhaus!**

Kinder aus der **blauen, roten und grünen Gruppe**, die **nach 14.00 Uhr abgeholt werden, bitten wir künftig am Haupteingang (Holzhaus) abzuholen.**

❖ Voraussetzungen, wann darf das Kind die Einrichtung besuchen:

1. Das Kind weist **keine Symptome** einer akuten, übertragbaren Krankheit auf. Siehe im Anhang die Übersicht zum Umgang mit Krankheitssymptomen.
2. Das Kind wurde **nicht positiv** auf eine Coronavirus-Infektion getestet und gilt auch nicht als Verdachtsperson oder enge Kontaktperson im Sinne der AV Isolation.
3. das Kind unterliegt **keiner sonstigen Quarantänemaßnahme** (z.B. nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes)

❖ Wann darf ein erkranktes Kind wieder die Einrichtung besuchen?

1. Kinder mit **reduziertem Allgemeinzustand** wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht** die Einrichtung besuchen.
2. Der Besuch nach einer Erkrankung ist **wieder möglich**, sofern das Kind wieder bei **gutem Allgemeinzustand** ist bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **und ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen, es ist nicht nötig **nach der Genesung erneut einen Test vorzunehmen. Neben dem negativen Testnachweis ist kein weiteres ärztliches Attest notwendig**

Nicht eingeschulte Kinder und Schulkinder gelten stets als getestet im Rahmen von 3G und 3G Plus. 2G findet keine Anwendung für Kinder unter zwölf Jahren.

❖ Darf mein Kind zu seinem Geburtstag einen Kuchen mitbringen?

Das Mitbringen von Speisen ist möglich

❖ Können Elternabende oder Feste wieder stattfinden?

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt hier als Maßstab. Elternabende oder Feste fallen unter öffentliche und private Veranstaltungen. In geschlossenen Räumen gilt bis zu 1000 Personen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und je nach Krankenhaus-Ampel **3G, 3G Plus oder 2G**. Das heißt, der Zugang kann **nur erfolgen**, sofern die Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **geimpft, genesen oder getestet sind**. Konkret bedeutet das, dass die Einrichtungsleitung bzw. der Träger zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Test- oder Genesungsnachweise verpflichtet ist. Eine **Dokumentation muss allerdings nicht** erfolgen.

3G/3G Plus/2G muss keine Anwendung finden, wenn Räumlichkeiten lediglich **kurzzeitig** von einzelnen Personen genutzt werden (z.B. Nutzung der Sanitäreinrichtungen).

❖ Wo finde ich Informationen zu in Kitas geltenden Hygieneregeln?

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) haben einen Rahmenhygieneplan erstellt. Der Rahmenhygieneplan findet stets Anwendung und wird laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Der Rahmenhygieneplan ist hier abrufbar:

[www.Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten](#)

❖ **Muss das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Kinderbetreuungseinrichtung tragen?**

1. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen sind nach dem Rahmenhygieneplan verpflichtet, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** in den Innenräumen zu tragen, soweit und solange der Mindestabstand von **1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten** werden kann. Wir empfehlen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit möglichst hohem Schutzfaktor.
2. **Externe Personen (z.B. Eltern) sind verpflichtet, FFP2** in den Innenräumen der Kinderbetreuungseinrichtungen zu tragen.
3. Unter freiem Himmel muss **kein Mundschutz** getragen werden.
4. Für Beschäftigte in den Horten gilt analog zu den Regelungen im Schulbereich Folgendes:
 - In den Innenräumen der Horte gilt grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Während einer Stoßlüftung der Räume kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
 - Unter freiem Himmel besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

❖ **Kann aktuell eine Eingewöhnung im Kindergarten und in der Kinderkrippe stattfinden?**

Eingewöhnungen sind möglich und **können und sollen gemeinsam** mit den Eltern durchgeführt werden. **Externe Personen** in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind verpflichtet, **FFP2-Maske** zu tragen.

3G/3G Plus/2G findet derzeit im Kita-Bereich grundsätzlich, auch bei der Eingewöhnung, keine Anwendung. Nachdem aber empfohlen wird, in den Fällen, in denen sich Eltern längere Zeit in der Einrichtung aufhalten (z. B. Eingewöhnung, Elterngespräche), einen Impf- oder Genesungsnachweis bzw. einen negativen Testnachweis (Selbsttest) zu verlangen, **halten wir uns das Hausrecht vor und nehmen davon Gebrauch!**

Wir hoffen mit diesem Schreiben Ihnen eine kleine Hilfe zu sein und Ihnen eine Stütze geben zu können.

Wir haben nicht im Geringsten daran gedacht, dass uns diese Welle erneut „überrollt“ und dass wir abermals von diesen Maßnahmen betroffen sind.

Umso mehr liegt es uns am Herzen, Ihnen in dieser aussichtslosen Zeit etwas Freude verbunden mit Licht und Wärme zu schenken.

Am Freitag vor dem ersten Advent (26. Nov.) wartet auf Sie eine **ÜBERRASCHUNG!**

Ein kleines Geschenk von uns!



